

Zwischen

der Gemeinde Schülldorf,
vertreten durch den Bürgermeister,
- im folgenden „Gemeinde“ genannt -

und

dem Verein Elterninitiative Schülldorf e. V.,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden und
den 2. Vorsitzenden
- im folgenden „Träger“ genannt -

wird eine

**Vereinbarung auf der Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG)
über den Betrieb einer Kindertageseinrichtung (Leistungs-, Entgelt-, Anpassungs- und
Prüfungsvereinbarung)**

geschlossen.

Präambel

Träger und Gemeinde sind sich im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) darin einig, dass die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen eine gesellschaftspolitische Aufgabe von großer Tragweite ist. Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

An diesen Zielen arbeiten der Träger und die Gemeinde zum Wohle der Kinder und der Familien partnerschaftlich zusammen. Die Gemeinde achtet die Selbständigkeit der Arbeit des Trägers in Kindertageseinrichtungen hinsichtlich der Zielsetzung und der Durchführung seiner Aufgaben sowie in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur. Die Gemeinde fördert im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung die Arbeit des Trägers in Kindertageseinrichtungen.

Dem Träger und der Gemeinde ist bekannt, dass durch das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) in der Fassung, welches es durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen vom 08.05.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 220) erlangt hat, die Erbringung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach dem Dritten Teil des Zweiten Kapitels SGB VIII, die Jugendhilfeplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sowie die Mitwirkung und Kostenbeteiligung der Eltern mit Wirkung ab dem 01.01.2021 auf vollkommen neue rechtliche Grundlagen gestellt wurden.

Die Vereinbarung setzt das bisherige Prinzip der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Gemeinde gegenüber dem Träger bis zum 31. Dezember 2024 fort. Ab dem 1. Januar 2025 hat der Träger einen direkten Anspruch gegenüber dem Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf

Erster Abschnitt

Leistungsvereinbarung

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand der Vereinbarung sind die anteilige Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung des Verein Elterninitiative Schülldorf e.V. durch die Gemeinde Schülldorf als Standortgemeinde, die Ausgestaltung des Betreuungsangebotes unter Sicherung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KiTaG und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern. Der Träger betreibt in der Gemeinde nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages eine Kindertageseinrichtung zu dem in der Präambel genannten Zweck. Die Kindertageseinrichtung führt die Bezeichnung „Kindertagesstätte Spatzennest“ und hat folgenden Standort:

Dorfstraße 12a, 24790 Schülldorf,

- (2) Als Gegenleistung für den Betrieb der in Absatz (1) genannten Kindertageseinrichtung erhält der Träger nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages durch die Gemeinde einen Zuschuss zu den zuschussfähigen Betriebskosten, solange und soweit die in der Einrichtung geförderten Gruppen in den Bedarfsplan nach § 10 KiTaG aufgenommen werden.

§ 2

Betrieb der Kindertageseinrichtung

- (1) Grundlagen des Betriebes der Kindertageseinrichtung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, die anzuwendenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die relevanten anerkannten Regeln der Technik. Dies sind insbesondere
1. der Dritte Abschnitt des Zweiten Kapitels des SGB VIII („Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“), das Kindertagesförderungsgesetz für Schleswig-Holstein (KiTaG),
 2. die zur Ausführung des KiTaG ergangenen Rechtsverordnungen sowie
 3. Bedarfsplan sowie etwaige Richtlinien des örtliche Trägers der Jugendhilfe zur Förderung von Kindertageseinrichtungen (z.B. im Zusammenhang mit der Bedarfsplanung, Sozialstaffel) in der jeweils gültigen Fassung.
- Diese gesetzlichen Regelungen, Unfallverhütungsvorschriften, Regeln der Technik und Richtlinien sind vom Träger zu beachten und einzuhalten.
- (2) Der Träger betreibt eine Gruppe in der Einrichtung. Die Gruppengröße, nach § 25 KiTaG, orientiert sich an dem jeweils gültigen Bedarfsplan. Die zeitliche Betreuungsleistung ist im Einvernehmen mit der Gemeinde bedarfsgerecht anzubieten. Dabei können Randzeitengruppen/ -angebote nach vorheriger Absprache mit der Standortgemeinde vorgesehen werden. Bei Vertragsschluss erachten die Vertragsparteien die zeitliche Lage des vom Träger vorzuhaltenden Betreuungsangebots für bedarfsgerecht, soweit es den Vorgaben der

ANLAGE 1

2. die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften, die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitssicherheit und der Arbeitsmedizin und
 3. die Arbeitgeberzahlungen zu einer vorhandenen zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung, maximal in Höhe der Umlagen und Beiträge, die bei einer Versicherungspflicht des pädagogischen Personals an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst zu entrichten wären.
- (5) Der Einrichtungsträger legt der Gemeinde jeweils mit dem Wirtschafts-, Haushalts- und Stellenplan eine Kalkulation des Personalbedarfs und der daraus folgenden Kosten unter Anwendung der Fördervoraussetzungen in Teil 4 des KiTaG und der tatsächlichen tariflichen Einstufung der Beschäftigten zum 15.09. eines jeden Jahres vor.

§ 5

Angemessene Sachkosten

- (1) Zu den angemessenen Sachkosten gehören ausschließlich die Aufwendungen für
1. die Anmietung der Betriebsgebäude der Einrichtung, in der die Betreuung durchgeführt wird,
 2. die Unterhaltung des notwendigen Inventars des in § 1 Absatz 1 genannten Gebäudes im angemessenen Umfang,
 3. die Unterhaltung und werterhaltene Instandhaltungskosten des in § 1 Absatz 1 genannten Gebäudes, soweit nicht aus einem anderen Vertrag wie beispielsweise einem Mietvertrag oder Pachtvertrag jemandem eine vorrangige Verpflichtung obliegt,
 4. die Bewirtschaftung des in § 1 Absatz 1 genannten Gebäudes (öffentliche Abgaben, Kosten der Versorgung mit Energie und Wasser, Kosten der Entsorgung), soweit nicht aus einem anderen Vertrag wie beispielsweise einem Mietvertrag oder Pachtvertrag jemandem eine vorrangige Verpflichtung obliegt,
 5. die für den Betrieb notwendigen Versicherungen,
 6. die Reinigung des in § 1 Absatz 1 genannten Gebäudes,
 7. die betriebsbedingt notwendigen Reisen des pädagogischen Personals,
 8. die Hauswirtschaft für die Verpflegungsversorgung der betreuten Kinder, sofern diese nicht schon in den von den Erziehungsberechtigten erhobenen Verpflegungskosten enthalten sind,
 9. die Telekommunikation,
 10. die notwendigen Fachzeitschriften und Bücher,
 11. die Gesundheitspflege (beispielsweise in der Einrichtung vorzuhaltende Arzneimittel, Erste-Hilfe-Ausrüstung),

Sachkosten. Die Gemeinde kann hierzu Wirtschaftlichkeitsberechnungen verlangen und Regelungen zur Personalbemessung festlegen.

- (3) Die Höhe der Sachkosten orientiert sich an den Vorgaben des § 38 KiTaG und ist grundsätzlich entsprechend gedeckelt. Sollten die Sachkosten oberhalb dieser Vorgaben liegen, verpflichtet sich der Träger die Ursachen transparent darzustellen und sukzessive Konvergenz herzustellen.

§ 6

Grundlage für den Zuschuss zu den Betriebskosten

- (1) Für die Berechnung der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Gemeinde werden folgende Erträge von den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung abgesetzt:
 1. öffentliche Mittel (Bund, Land, örtlicher Jugendhilfeträger usw.),
 2. die Elternbeiträge gemäß Beitragsregelung,
 3. sonstige Einnahmen wie z. B. Spenden.
- (2) Die Finanzierung durch die Gemeinde auf Basis der angemessenen Sachkosten und angemessenen Personalkosten stellt die Regelbetreuung aller Kinder in der Einrichtung sicher. Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte Mehraufwand wird vom Einrichtungsträger gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzzahlreduzierung gemäß § 25 Abs. 4 KiTaG wird der vom örtlichen Träger an die Gemeinde gezahlte Ausgleichsbeitrag (§ 42 KiTaG) von der Gemeinde in voller Höhe an den Einrichtungsträger weitergeleitet.
- (3) Die Differenz aus den zuschussfähigen Betriebskosten im Sinne des § 3 und der Summe der in Absatz 1 und Absatz 2 bezeichneten Erträge bildet die ungedeckten laufenden Betriebskosten der Einrichtung.
- (4) Die Einziehung der Entgelte für die Erbringung der Betreuungsleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 ist Aufgabe des Trägers. Unterbliebene Zahlungen der Zahlungspflichtigen sind vom Träger beizutreiben (insbesondere durch Mahnung und Vollstreckung). Die Vergütung der Aufwendungen hierfür ist in der Verwaltungskostenpauschale nach § 5 Abs. 1 Nr. 22 enthalten. Die Unterlassung von Maßnahmen der Beitreibung gehen zu Lasten des Trägers. Der teilweise oder vollständige Verzicht auf etwaige Forderungen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§ 7

Höhe und Erbringung des Zuschusses

- (1) Die Gemeinde erbringt an den Träger einen Zuschuss im Umfang der ungedeckten laufenden Betriebskosten im Sinne des § 6 Absatz 3. Für die Finanzierung der Einrichtung sind die möglichen Zuschüsse des Bundes, des Landes und des örtlichen Trägers der Jugendhilfe vollständig auszuschöpfen. Der Träger ist darüber hinaus verpflichtet, die in § 6 Absatz 1 bezeichneten Erträge rechtzeitig und vollständig geltend zu machen und für ihre Einziehung zu sorgen.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, für über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die 3 % der Gesamtsumme der zuschussfähigen Betriebskosten überschreiten, rechtzeitig die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

- die Aufstellung des Haushalts- und Stellenplan nach § 7 Abs. 4,
 - die Entscheidung über die Aufnahme auswärtiger Kinder,
 - die Beitragsordnung für Elternbeiträge nach § 21 Abs. 2 ,
 - die Festlegung der Aufnahmekriterien nach § 10 Abs. 5.
- (5) Die Kindertageseinrichtung bildet gemäß § 32 KiTaG einen Beirat. Er besteht aus vier Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
- einem Mitglied, das vom Einrichtungsträger entsandt wird,
 - einem Mitglied, das von der Gemeinde entsandt wird,
 - einem Mitglied, das von der Elternvertretung entsandt wird,
 - einem Mitglied der pädagogischen Kräfte, namentlich der Leitung.
- (6) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 3 KiTaG.
- (7) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Die Geschäftsführung des Einrichtungsträgers, die zuständigen Mitarbeiter der Verwaltung des Amtes, der die Gemeinde angehört, und die Bürgermeisterin der Gemeinde können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

Dritter Abschnitt

Anpassungsvereinbarung

§ 9

Einhaltung der Fördervoraussetzungen und Rückgriff

- (1) Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KiTaG unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß § 57 KiTaG sind vom Einrichtungsträger im Rahmen der weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten.
- (2) Höherwertige als in Teil 4 des KiTaG vorgesehene Standards erfüllt die Kindertageseinrichtung nur, sofern dies in dieser Vereinbarung ausdrücklich geregelt ist oder sofern diese gemäß § 16 Abs. 3 KiTaG ausschließlich mit Mitteln des Einrichtungsträgers finanziert werden.
- (3) +Der Einrichtungsträger informiert die Gemeinde bei einer drohenden Unterschreitung der Fördervoraussetzungen gemäß Teil 4 des KiTaG. Meldungen des Einrichtungsträgers gegenüber dem örtlichen Träger über die Nichteinhaltung des Betreuungsschlüssels gem. § 26 Abs. 3 KiTaG erhält die Gemeinde zeitgleich zur Kenntnis.

§ 10

Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses (zu § 18 KiTaG)

- (1) Die für das kommende Kindergartenjahr verfügbaren Betreuungsplätze sind durch den Träger unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien nach Absatz 5 und auf Grundlage der Daten der KiTa-Datenbank bis zum 31.03. eines jeden Jahres zuzuteilen. Der Träger nimmt unbeschadet dessen ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf. Gleichzeitig

Qualitätsmanagementverfahren sowie die oder der qualifizierte Beauftragte sind der Gemeinde zu benennen.

(2) Die Einrichtung nimmt kontinuierlich eine pädagogische Fachberatung in Anspruch.

§ 13

Schließzeiten (zu § 22 KiTaG)

Die planmäßigen Schließzeiten der Gruppe dürfen 20 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein, nicht übersteigen. Planmäßige Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig. Abweichend von Satz 1 sind planmäßige Schließzeiten von bis zu 30 Tagen zulässig, wenn

1. die Einrichtung nicht mehr als drei Gruppen hat oder
2. während der Schließzeit eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist.

Planmäßige Schließzeiten sind die Tage, an denen die Gruppe abweichend von den regelmäßigen Öffnungszeiten geplant geschlossen ist mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Die Anzahl der planmäßigen Schließzeiten nach Satz 1 und 2 bezieht sich auf eine Gruppe mit einer regelmäßigen Öffnungszeit von fünf Tagen pro Woche. Beträgt die regelmäßige Öffnungszeit weniger oder mehr als fünf Tage pro Woche, verringert oder erhöht sich die Anzahl der planmäßigen Schließzeiten entsprechend.

Der Träger stellt sicher, dass die Schließzeiten den in den Sätzen 1 und 2 genannten Anforderungen entsprechen. Ihm ist bekannt, dass Schließzeiten als Folge von Fortbildungen oder sogenannten Brückentagen auf die Höchstzahl der Tage anzurechnen sind.

§ 14

Räumliche Anforderungen (zu § 23 KiTaG)

Dem Träger ist bekannt, dass die von ihm betriebene Einrichtung den räumlichen Anforderungen des § 23 KiTaG unterliegt. Der Träger erklärt nach einer von ihm vorgenommenen Prüfung des räumlichen Bestandes, dass er diese Anforderungen – unter Anwendung des § 57 Absatz 3 Nummer 3 KiTaG (Personalraum, separates Leitungszimmer) – erfüllt und er die jeweils maximale Gruppengröße ausschöpft.

§ 15

Aus- und Weiterbildung (zu § 24 Absatz 2 KiTaG)

Der Träger stellt sicher, dass die pädagogischen Fachkräfte regelmäßig in angemessenem Umfang an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen.

§ 16

Gruppengröße (zu § 25 KiTaG)

Dem Träger ist bekannt, dass er hinsichtlich der Größe der Gruppen, die in seiner Einrichtung betreut werden, die in § 25 KiTaG bestimmten Werte und Schritte zur Größenermittlung einzuhalten hat. Der Träger erhöht die Gruppengröße in dem gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG zulässigen Maße, wenn dies zur Deckung des Betreuungsbedarfes erforderlich ist. Die Erhöhung ist dem örtlichen Träger unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Entscheidungen des Einrichtungsträgers über Beitragsermäßigungen im Einzelfall, die über die Ermäßigungen gemäß § 7 KiTaG hinausgehen, gehen zu Lasten des Trägers und bedürfen schriftlicher Zustimmung der Gemeinde.
- (4) Neben den Elternbeiträgen hat der Einrichtungsträger angemessene Verpflegungskostenbeiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten bis zu der Höhe, die auch von Familien mit geringem Einkommen getragen werden können zu verlangen. Für Ausflüge erhebt der Einrichtungsträger die notwendigen Auslagen von den Eltern.
- (5) Die Einziehung der Elternbeiträge ist Aufgabe des Einrichtungsträgers. Unterbliebene Zahlungen der Eltern sind dabei das alleinige Risiko des Einrichtungsträgers.

§ 22

Nutzung der KiTa-Datenbank, Datenübermittlung (zu § 33 KiTaG)

- (1) Der Träger verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Nutzung der KiTa-Datenbank nach § 3 KiTaG mit Wirkung zum 01.01.2021. Er hat einen Antrag auf Aufnahme der Kindertageseinrichtung in das Onlineportal gestellt, pflegt die Daten, nimmt am Voranmeldesystem teil und übermittelt über das Verwaltungssystem monatlich die in § 33 Absatz 1 Satz 2 KiTaG genannten personenbezogenen Daten. Der Träger sichert zu, dass seine IT-Infrastruktur und das von ihm beschäftigte Personal die Gewähr dafür bieten, dass die in Satz 2 genannten Pflichten fortlaufend erfüllt werden.
- (2) Der Einrichtungsträger informiert die Standortgemeinde über die erfolgte monatliche Übermittlung der Daten mit Stand zum monatlichen Stichtag gemäß § 33 Abs. 1 Kindertagesförderungsgesetz und die Belegung der Gruppen, sofern diese nicht direkt aus dem Verwaltungssystem hervorgehen.

§ 23

Rückforderung von Fördermitteln (zu § 35 KiTaG)

- (1) Dem Träger ist bekannt, dass die von der Gemeinde an ihn weiterzuleitenden Fördermittel im Rahmen des § 35 KiTaG der Rückforderung für den Fall unterliegen, dass der Träger gegen die Voraussetzungen für eine Förderung verstößt. Sofern Verstöße gegen Teil 4 des KiTaG zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen, kann die Gemeinde den Einrichtungsträger in Regress nehmen.
- (2) Im Falle des Absatzes 1(1) hat die Gemeinde den Träger schriftlich darüber zu unterrichten, dass er zur Erstattung verpflichtet ist. Der zu erstattende Förderbetrag ist innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Unterrichtung im Sinne des Satzes 1 vom Träger an die Gemeinde zu zahlen. Eine Aufrechnung mit laufenden Abschlägen ist möglich.

§ 24

Verwendung der SQKM-Mittel durch die Gemeinde (zu § 57 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 KiTaG)

Träger und Gemeinde haben Kenntnis von der Tatsache, dass der Förderanspruch des Trägers der Einrichtung im Rahmen des SQKM (§ 15 Absatz 1 KiTaG) sowie der Anspruch auf einen Ausgleich für Platzzahlreduzierungen (§ 42 KiTaG) im Übergangszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024 gemäß § 57 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 KiTaG der Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Standortgemeinde zusteht. Der örtliche Träger der Jugendhilfe wird insoweit auf der Grundlage des KiTaG keine Förderung an den Träger erbringen. Die Gemeinde verwendet die ihr nach Satz 1 zufließende Förderung insbesondere dazu, den sich aus § 7 Absatz 1 ergebenden Anspruch des

§ 28

Laufzeit, ordentliche Kündigung, Änderungen, Auflösung des Betriebes und Nebenabreden

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2024, sofern sie nicht vorher schriftlich von einer Seite gekündigt wird. Die Kündigung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Juli eines jeden Jahres erfolgen.
- (2) Diese Vereinbarung gilt nur, soweit und solange das in § 2 bezeichnete Betreuungsangebot im Bedarfsplan Erster Abschnitt aufgenommen ist. Der Anspruch des Einrichtungsträgers auf Förderung durch die Gemeinde endet, wenn dieser die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder die Förderfähigkeit als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe verliert.
- (3) Die Vertragspartner sind sich einig, dass diese Vereinbarung ab dem 01.01.2025 in Form einer Vereinbarung gem. § 13 Abs. 2 KiTaG im Sinne einer Kooperationsvereinbarung fortgesetzt werden kann. Verhandlungen darüber werden im Jahr 2024 geführt.
- (4) Die Vereinbarungspartner treten in Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung, sollten sich wesentliche zugrunde liegende Bestimmungen des Kindertagesförderungsgesetzes ändern.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmung zu setzen, die der unwirksamen Bestimmung im Geist und Zweck entspricht. Gleiches gilt für die Schließung von Lücken der Vereinbarung.
- (6) Im Falle der Aufgabe/Einstellung des Betriebs der Kindertageseinrichtung sind die noch nicht aufgelösten Abschreibungen auf von der Stadt geleistete Zuschüsse für Vermögensgegenstände entsprechend der verbleibenden Laufzeit zurückzuzahlen. Die Frist beginnt am Tag der Auszahlung des Zuschusses.
- (7) Mit Beendigung dieser Vereinbarung fällt das Anlagevermögen der Kindertagesstätte an die Gemeinde gegen eine billige Entschädigung zurück.
- (8) Mit Abschluss dieser Vereinbarung tritt die zwischen Parteien geschlossene Vereinbarung vom 20.01.2015 außer Kraft.
- (9) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind schriftlich zu vereinbaren. Mündliche Abreden sind unwirksam.

§ 29

Außerkräftreten aus besonderen Gründen

Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des Tages, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

1. mit dem die Anerkennung des Trägers als freier Träger der Jugendhilfe endet,
2. mit dem die Betriebserlaubnis für die in § 1 Absatz 1 bezeichnete Kindertageseinrichtung erlischt. Sofern die Betriebserlaubnis nur für Teile der Einrichtung erlischt, sind nur diese Teile vom Ende des Vertragsverhältnisses betroffen oder

ANLAGE 1
zu § 2 Abs. 2 Satz 4

Im Zeitpunkt des Vertragsschluss erachten die Vertragsparteien folgendes vorzuhaltende
Betreuungsangebot für bedarfsgerecht:

Art des Betreuungsangebotes	An Wochentagen jeweils zu erbringendes Betreuungsangebot
Altersgemischte Gruppe (§ 17 Abs. 1 Nr. 5 KiTaG)	5 Stunden von 7:30 bis 12:30 Uhr
Altersgemischte Gruppe (§ 17 Abs. 1 Nr. 5 KiTaG)	4 Stunden von 12:30 bis 16:30 Uhr